ZFA Zwischenprüfung 2012

Einheitliche Prüfungsaufgaben in den Druck- und Papierberufen

gemäß § 40 BBiG und § 34 HwO

Verteiler:
Blatt 1: Ausfertigung für die Kammer
Blatt 2: Ausfertigung für den Ausbildungsbetrieb
Blatt 3: Ausfertigung für den gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden oder den Auszubildenden (falls dieser volljährig)
Blatt 4: Ausfertigung für die Berufsschule

1280 Medientechnologe Siebdruck

Bewertungsbogen

Kenn-Nummer

Vor- und Zuname

Prüfungsbereich 1: (schriftlich) Arbeitsplanung

Für jede Bewertungsstelle sind 100 Höchstpunkte zugrunde zu legen.

Fachspezifische Aufgaben:
Aufgabe U1 bis Aufgabe U15 . . . . . _____ P. : 1,5 = _____ P.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung = _____ P.

= Note

Prüfungsbereich 2: (praktisch) Siebdrucktechnik

Für jede Bewertungsstelle sind 100 Höchstpunkte zugrunde zu legen.

1. Herstellen eines Siebdruckprodukts:
Übereinstimmung mit den Vorgaben, technische Realisierung, Sorgfalt und Güte . . . . . _____ P. × 7 = _____ P.

2. Farbe mischen:
Übereinstimmung des Farbtons mit der Vorgabe . . . . . _____ P. × 2 = _____ P.

3. Dokumentation
Darstellung . . . . . _____ P. × 1 = _____ P.

zusammen = _____ P. : 10 = _____ P.

Ergebnis der praktischen Prüfung = _____ P.

= Note

Hinweis:
Eine Gesamtnote wird für den praktischen bzw. schriftlichen Teil nicht ausgewiesen!

Ort und Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Bemerkungen

☐ Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wurde nicht vorgelegt. Der Ausbildungsnachweis ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.
☐ Der Ausbildungsrahmenplan muss mehr beachtet werden.
☐ Der betriebliche Ausbildungsplan muss eingehalten werden.
☐ Die Kontrolle des Ausbildungsnachweises ist nicht durch Unterschriften belegt oder nachgewiesen.

© ZFA, alle Rechte vorbehalten

Bewertungsschlüssel						
	100–92 Punkte	1 sehr gut	unter 81–67 Punkte	3 befriedigend	unter 50–30 Punkte	5 mangelhaft
	unter 92–81 Punkte	2 gut	unter 67–50 Punkte	4 ausreichend	unter 30– 0 Punkte	6 ungenügend